

Manfred Bruns  
Sprecher des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31  
70619 Stuttgart  
Tel.: 0711 478 09 88  
Fax: 0711 478 08 99  
Email:  
Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

An den Bundesminister des Innern  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

07. Januar 2006

## **Eckpunkte zur Reform des Transsexuellengesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble,

Ihr Haus ist schon seit mehr als sechs Jahren mit der Reform des Transsexuellengesetzes befasst, die Arbeit kommt aber nicht voran. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.12.2005 zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG ist die Reformbedürftigkeit des Transsexuellengesetzes noch offenkundiger geworden. Das Gericht hat mit Recht festgestellt: „Die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität haben sich inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen.“ Das kommt auch in der unverhältnismäßig großen Anzahl von Vorschriften des Transsexuellengesetzes zum Ausdruck, die das Bundesverfassungsgericht inzwischen für verfassungswidrig erklärt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem neuen Urteil eine Reihe von Grundsätzen benannt, die bei der Reform des Transsexuellengesetzes zu beachten sind. Dabei hat sich das Gericht vornehmlich auf die Stellungnahme der „Gesellschaft für Sexual-

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstrasse 7  
50667 Köln

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)

Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Bank für  
Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

forschung“ zur Anfrage Ihres Haus vom 11.12.2000<sup>1</sup> zur Reform des Transsexuellengesetzes bezogen, die in der „Zeitung für Sexualforschung“ abgedruckt ist<sup>2</sup>.

Wir teilen die Auffassungen des Bundesverfassungsgerichts und der „Gesellschaft für Sexualforschung“ und sind daher der Meinung, dass bei der Neuordnung des Transsexuellenrechts folgende Grundsätze beachtet werden sollten:

1. Wir halten es nicht für sinnvoll, in dem neuen Gesetz die Probleme von Transsexuellen gemeinsam mit denen von Intersexuellen zu regeln. Es handelt sich um zwei völlig verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen.
2. Transsexuelle sollten weiterhin die Möglichkeit haben, nur den Vornamen zu ändern (sog. kleine Lösung) oder den Vornamen und das rechtliche Geschlecht (sog. große Lösung).
3. Für beide Möglichkeiten sollten keine Altersgrenzen vorgesehen werden.
4. Die Zulässigkeit beider Maßnahmen sollte nicht mehr vom deutschen Personalstatut der Antragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG), sondern nur noch davon abhängig gemacht werden, ob die Antragsteller in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben<sup>3</sup>.
5. Die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass eine missbräuchliche oder leichtfertige Inanspruchnahme der Vornamens- oder Personenstandsänderung nicht zu befürchten ist.
6. Die kleine Lösung soll der besonderen Situation Transsexueller Rechnung tragen und es ihnen ermöglichen, in der ihrem Empfinden entsprechenden Geschlechtsrolle zu leben, ohne sich im Alltag Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Sie erleichtert den sogenannten Alltagstest, d.h. die Erprobung des Lebens im Wunschgeschlecht in allen sozialen Bereichen, und fördert dadurch die soziale Integration der Antragsteller. Die kleine Lösung sollte deshalb nicht mehr von der endgültigen, prognostisch sicheren Diagnose „Transsexualität“ abhängig gemacht werden, sondern nur noch von der Feststellung, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburts-

---

<sup>1</sup> Az.: V 5a-133 115-1/1.

<sup>2</sup> 2001, 258.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Vorlageverfahren 1 BvL 1/04 und 1 BvL 12/04, die das Gericht anscheinend nicht für offensichtlich unbegründet hält.

eintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als angehörig empfindet und unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.

7. Das Offenbarungsverbot des § 5 TSG sollte dahin ergänzt werden, dass der Geschlechtseintrag im Reisepass nach der Vornamensänderung entsprechend zu ändern ist (siehe dazu Ziffer 3 unseres Schreibens vom 21.12.2005 und Bundestags-Drucksache 16/306).
8. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem neuen Urteil als legitimes Gemeinwohlziel bezeichnet, dass der Eindruck vermieden werden soll, dass auch gleichgeschlechtliche Partner eine Ehe eingehen können. Deshalb sollte die Regelung, dass die Vornamensänderung unwirksam wird, wenn ein Transsexueller mit der kleinen Lösung eine Ehe schließt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG), beibehalten werden. Wie sich aus dem neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt, muss dann aber gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen mit geändertem Vornamen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Lebenspartnerschaft mit einem Partner einzugehen, der dem Geschlecht angehört, dem sich die Transsexuellen zugehörig empfinden.
9. Die große Lösung sollte nur noch von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass sich eine Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als angehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben.
10. Die große Lösung sollte dagegen nicht mehr von der operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG).
11. Außerdem sollte bei der großen Lösung das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit entfallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG). Die Gefahr, dass Frau-zu-Mann-Transsexuelle nach der Personenstandsänderung Mütter werden, ist höchst gering, da Mutterschaft mit ihrem Selbsterleben als Mann unvereinbar ist. Außerdem hat der Gesetzgeber durch die Zulassung der Stiefkindadoption bei Lebenspartnern inzwischen die Möglichkeit akzeptiert, dass zwei Männer rechtlich gemeinschaftliche Eltern von Kindern sind. Es besteht deshalb kein Grund mehr, so etwas bei Transsexuellen verhindern zu wollen.

12. Dementsprechend sollte bei der kleinen Lösung nicht mehr angeordnet werden, dass die Vornamensänderung unwirksam wird, wenn danach ein Kind des Antragstellers geboren wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG).
13. Damit nicht der Eindruck entsteht, dass auch gleichgeschlechtliche Partner eine Ehe eingehen können, sollte es bei der großen Lösung bei der Voraussetzung bleiben, dass der Antragsteller nicht verheiratet ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG). Gleichgeschlechtlich orientierten Transsexuellen, die mit ihrem Ehegatten zusammenbleiben wollen, muss dann aber die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag des Transsexuellen und seines Ehegatten mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Personenstandsänderung in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt wird. Die Erklärungen sollten notariell beurkundet werden.

Gegen diese Lösung sind früher Bedenken vorgebracht worden, weil es zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft erhebliche Unterschiede gab<sup>4</sup>.

Inzwischen sind die zivilrechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 beseitigt worden sind. Es gibt aber noch Unterschiede bei der Beamtenbesoldung (Familienzuschlag und Beihilfe) und der Hinterbliebenenpension (siehe dazu Ziffer 1 der Anlage zu unserem Schreiben vom 21.12.2005) sowie bei der steuerlichen Behandlung von Lebenspartnerschaften. Außerdem haben die meisten berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Lebenspartner bei der Hinterbliebenenrente noch nicht mit Ehegatten gleichgestellt.

Wann diese Unterschiede zwischen dem Rechtsinstitut der Ehe und dem Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft beseitigt werden, lässt sich nicht sagen. Deshalb sollte in einer Zusatzbestimmung festgelegt werden, dass auf die umgewandelten Lebenspartnerschaften die für Ehen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sie günstiger sind als die entsprechenden Vorschriften für Lebenspartnerschaften.

Falls der Gesetzgeber sich zu dieser Lösung nicht entschließen kann, müsste § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG ersatzlos gestrichen werden.

Wir würden es sehr begrüßen, sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Schäuble, wenn wir über diese Probleme mit Ihnen oder Vertreten Ihres Hauses ein Gespräch führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

gez: Manfred Bruns